

Einführung Zivilrecht

30. Stunde

Die Gesamtschuld

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Die Gesamtschuld nach den §§ 421 ff. BGB, auch gestörte und unechte Gesamtschuldverhältnisse.

B. Anschauungsfälle

1. G ist Bauherr eines Hauses. Er verlangt vom Architekten A Schadensersatz in Geld und vom Bauunternehmer B Nachbesserung wegen der mangelhaften Errichtung seines Hauses. Sind A und B Gesamtschuldner? – vgl. BGHZ 43, 227 – GrZS – aus 1965
2. S1 beschädigt schuldhaft das Auto des E bei einem Verkehrsunfall. Der Schaden beträgt 2.000,- € . Unmittelbar anschließend beschädigt S2 unabhängig von S1 ebenfalls schuldhaft dasselbe Auto des an beiden Unfällen unschuldigen E. Dieser Schaden beträgt 3.000,- € . Dies bringt E auf die glorreiche Idee, von S2 der Einfachheit halber 5.000,- € Schadensersatz für die Beseitigung sämtlicher Unfallschäden zu fordern. – Nach einem Originalsachverhalt zur Ersten juristischen Staatsprüfung in Sachsen 1999 I
3. Der Mieter M stürzt im unbeleuchteten Treppenhaus über einen Hammer. Diesen hatte der Geselle G des Tischlermeisters T dort liegenlassen. T hatte G nicht sorg-

fällig ausgesucht. Die fehlende Treppenhausbeleuchtung ist von Hauswirt H zu verantworten. H ersetzt den gesamten Schaden von M und will G und T zu je ein Drittel in Rückgriff nehmen. Mit Recht?

4. B und G sind Gewerbetreibende. B verspricht G, sie in seinem Heißluftballon mitzunehmen. Nehmen Sie bitte an, die Haftung des G ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, da zwischen beiden entweder eine Gesellschaft besteht (§ 708 BGB) oder sie miteinander verheiratet sind (§ 1359 BGB). Bei einem von B und S auf Grund von leichter Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfall wird G verletzt. Wie gestaltet sich der Rückgriff, wenn die Verursachungsanteile jeweils bei 50% liegen und S die G voll befriedigt? – ähnlich BGHZ 12, 213 aus 1954

C. Disposition der 30. Stunde

Die Gesamtschuld

- I. Charakteristika und Abgrenzung
- II. Entstehen Kraft gesetzlicher Anordnung
- III. Voraussetzungen der echten Gesamtschuld ohne gesetzliche Anordnung
 1. Selbständige Verpflichtung
 2. Einmalige Forderungsberechtigung

3. Gleichartigkeit des Geschuldeten

4. Rechtliche Zweckgemeinschaft der Forderungen

IV. Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB

1. Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 **Absatz. 1**

a) Vorzahlung

b) Nachzahlung

2. Zessionsregress nach § 426 **Absatz 2**

3. Der gestörte Gesamtschuldnerausgleich

V. Die unechte Gesamtschuld